

## **Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (Klagenfurt – Graz – Wien) ab 1.10.2010**

- (1.) Die Fakultätskonferenz dient der kollegialen Willensbildung an der Fakultät sowie der Beratung der Fakultätsleitung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
  1. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an das Rektorat für die Besetzung des Amts der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans
  2. Diskussion der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät und der Rektorin/dem Rektor
  3. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Errichtung oder Auflassung von Organisationseinheiten der Fakultät
  4. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Einrichtung oder Auflassung von Studienprogrammen
  5. Beantragung von Universitätslehrgängen beim Senat der Universität
  6. Anforderung von Berichten und Informationen der Dekanin/des Dekans zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches
  7. Diskussion des Entwicklungsplanes der Universität
- (2.) Die Fakultätskonferenz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fakultät zu informieren. Die Dekanin/Der Dekan und die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät sind verpflichtet, der Fakultätskonferenz alle nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (3.) Die LeiterInnen der Organisationseinheiten können sich in der Sitzung der Fakultätskonferenz von ihren jeweiligen StellvertreterInnen stimmberechtigt vertreten lassen.
- (4.) Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Jede Sitzung der Fakultätskonferenz ist fakultätsöffentlich.
- (5.) Zu jeder Sitzung der Fakultätskonferenz ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizuziehen.
- (6.) Ständige Auskunftspersonen aus dem Kreis der ProfessorInnen, der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie des nichtwissenschaftlichen Personals werden gemäß den Bestimmungen der bisher gültigen Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gewählt. Zu jeder Sitzung der Fakultätskonferenz sind diese gewählten Auskunftspersonen beizuziehen. Die Fakultätskonferenz kann weitere Auskunftspersonen beiziehen.
- (7.) Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch die Dekanin/den Dekan unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg.

- (8.) Eine Sitzung der Fakultätskonferenz ist binnen zwei Wochen von der Dekanin/vom Dekan einzuberufen, wenn dies wenigstens vier ihrer Mitglieder unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- (9.) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden von der Dekanin/vom Dekan oder von der Prodekanin/vom Prodekan geleitet. Die Dekanin/der Dekan kann auch eine andere Person mit der Moderation einer bestimmten Angelegenheit der Tagesordnung beauftragen.
- (10.) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (11.) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens 3 Wochen nach einer Sitzung auszuschicken und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz ist berechtigt, in eigenem Namen einen Text dem Protokoll beizufügen.
- (12.) Die Leiterin/Der Leiter einer Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.
- (13.) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist möglich, kann aber durch den Einspruch von mindestens 3 Mitgliedern der Fakultätskonferenz verhindert werden.